

Nutzungs- und Entgeltordnung zur Überlassung städtischer Sportstätten

Die Sportstätten der Stadt Großschirma nach Anlage 1 sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Großschirma.

1. Geltungsbereich

Die Nutzungs- und Entgeltordnung regelt die Nutzungsbedingungen, das Vergabeverfahren und die Entgelterhebung für die Überlassung der kommunalen Sportstätten der Stadt Großschirma nach Anlage 1.

2. Nutzungsart

- (1) Die Überlassung der Sportstätten erfolgt grundsätzlich zu sportlichen Zwecken. Hierzu gehören die Nutzung einer Sportstätte zum Zwecke des sportlichen Betätigens durch Nutzergemeinschaften (un-/regelmäßiger Sportbetrieb), zu Breitensportveranstaltungen, Wettkämpfen und sonstigen Sportveranstaltungen.
- (2) Erst der Abschluss eines Nutzungsvertrages berechtigt zur Nutzung der Sportstätte.

3. Nutzungszeiten

- (1) Für die Nutzung der Sportstätten erhalten montags bis freitags von 7:00 bis 16:00 Uhr die Schulen und Kindertagesstätten der Stadt Großschirma den Vorrang. Von 16:00 bis 22:00 Uhr kann eine Nutzung durch Sonstige erfolgen, sofern keine Schulsportveranstaltung stattfindet.
- (2) An den Wochenenden stehen die Sportstätten von 8:00 bis 22:00 Uhr zur Nutzung zur Verfügung.
- (3) Ausnahmen von vorgenannten Nutzungszeiten sind auf Antrag möglich.
- (4) Nutzungsjahr für den regelmäßigen Sportbetrieb ist das Kalenderjahr.
- (5) Werden vom Nutzungsvertrag abweichende, zusätzliche Nutzungszeiten erforderlich, sind diese bei der Verwaltung schriftlich zu beantragen
- (6) Die Sporthallen bleiben in den Sommerferien geschlossen.

4. Beantragung der Nutzung

- (1) Die Sportstätten werden auf Antrag zur Verfügung gestellt. Für die Antragstellung sind die Formulare gemäß Anlage 2 und 3 zu verwenden.
- (2) Mit dem Antrag auf Abschluss des Nutzungsvertrages ist ggf. eine Bestätigung der Mitgliedschaft im Landes- bzw. Kreissportbund, ggf. ein Nachweis der Gemeinnützigkeit bzw. der Nachweis einer Haftpflichtversicherung vorzulegen.
- (3) Der Antrag auf Überlassung für den regelmäßigen Sportbetrieb ist, mit Ausnahme der Objekte nach Nr. 8 Abs. (1) jeweils bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres für das Folgejahr bei der Stadt Großschirma zu stellen, für das Nutzungsjahr 2020 bis 31.01.2020. Die bewilligten Zeiten werden bei Bedarf (saisonabhängig) als Zusatzvereinbarungen zum Grundvertrag präzisiert.
- (4) Anträge für die Überlassung der Sportstätten zur nicht regelmäßigen Nutzung sind in der Regel bis spätestens 4 Wochen vor Nutzungsbeginn einzureichen. Notwendige Änderungen sind vor Nutzungsbeginn anzuzeigen und werden berücksichtigt.
- (5) Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet und an den Antragssteller zurückgeschickt.

- (6) Mitarbeiter der Stadt können jederzeit Kontrollen hinsichtlich der im Nutzungsantrag gemachten Angaben durchführen. Falschangaben können zur Kündigung des Nutzungsvertrages führen.

5. Vergabekriterien für regelmäßigen Sportbetrieb

- (1) Grundsätzlich werden die Anträge von Nutzergemeinschaften bevorzugt, deren Mitglieder mehrheitlich in der Stadt Großschirma wohnen.
- (2) Die Nutzergemeinschaften werden nach dem Datum der Anmeldung und bei gleichzeitigem Eingang in der Rangfolge
- Schulen und Kindertagesstätten
 - gemeinnützige Turn- und Sportvereine der Stadt Großschirma,
 - Sportprojekte der offenen Jugendarbeit und der Sportorganisationen,
 - Sportgruppen sonstiger Vereine,
 - sonstige Sport treibende Organisationen (z. B. Einrichtungen der Erwachsenenbildung),
 - sonstige Nutzer
- berücksichtigt.
- (3) In besonderen Ausnahmefällen entscheidet die Stadt Großschirma über Abweichungen von Abs. (1) und (2).

6. Nutzungsverhältnisse

Bei Überlassung von Sportstätten werden privatrechtliche Nutzungsverträge zwischen der Stadt Großschirma und den jeweiligen Nutzern abgeschlossen.

7. Nutzungsentgelt

- (1) Erhoben wird das Nutzungsentgelt
- auf der Grundlage der im Nutzungsvertrag (Grundvertrag und Zusatzvereinbarungen) vereinbarten Nutzungszeiten innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt einer Rechnung
 - bei Dauernutzung gemäß Nr. 8. Abs. (1) in vier gleichen Jahresraten (zur Quartalsmitte) in Höhe von jeweils $\frac{1}{4}$ des jährlich zu entrichtenden Entgeltes
 - für Entgelte nach Nr. 8 Abs. (2) jährlich zum 10.12. ohne Zahlungsaufforderung; die Zahlung erfolgt unter Angabe von Zeit und Dauer der Nutzung sowie des Namens des Nutzers
- (2) Die Entgelte verstehen sich für die Nutzung der Sportstätte einschließlich der zugehörigen Sozialtrakte.

Die Nutzungszeit wird gemäß Antragstellung mit dem jeweilig gültigen Stundensatz berechnet.

Zeiten der Vor- und Nachbereitung (z.B. Aufstellung/ Beräumung der Sportgeräte) gelten als Nutzungszeit, da eine anderweitige Vermietung nicht möglich ist, und sind bei der Antragstellung zu berücksichtigen. Es soll von den Nutzern angestrebt werden nach 15 Minuten ab Ende der beantragten Nutzungszeit die Gebäude / Sportstätte zu verlassen.

Für die Nutzung durch Kinder und Jugendliche der Schulen, Kindertagesstätten oder eingetragenen Vereine der Stadt Großschirma bis 16 Jahre wird kein Entgelt erhoben. Bei Beteiligung von mindestens 5 Erwachsenen ist die Nutzung entgeltpflichtig.

Für Vereine, deren Mitglieder mehrheitlich nicht in Großschirma wohnhaft sind, werden Entgelte nach Nr. 7. Abs. (4) erhoben. Die Stadt Großschirma ist zur Erhebung der Mitgliederstruktur der Vereine berechtigt, die Vereine stellen die geforderten Daten zur Verfügung.

Treten Beschränkungen der möglichen Nutzungszeit ein, die die Stadtverwaltung nachweislich zu vertreten hat, wird das Entgelt nach der tatsächlichen Nutzung berechnet.

Bei Ausfall der im Vertrag vereinbarten Nutzungen, die der Nutzer zu vertreten hat, erfolgt keine Minderung der Entgelte.

- (3) Höhe der Entgelte für die Überlassung an eingetragene gemeinnützige Vereine der Stadt Großschirma:

Entgelt je Nutzungsstunde

	<u>ab 01.01.2020</u>	<u>ab 01.01.2022</u>
Sporthalle Siebenlehn	8,50 €	9,50 €
Sporthalle Großschirma	8,50 €	9,50 €
Sportpark Großschirma	9,00 €	10,00 €
- Kunstrasenplatz		
- Rasenplatz		
- Leichtathletische Anlagen und Ballspielanlagen		

- (4) Höhe der Entgelte für die Überlassung an sonstige Nutzer:

Entgelt je Nutzungsstunde

Sporthalle Siebenlehn	17,00 €
Sporthalle Großschirma	17,00 €
Sportpark Großschirma	58,00 €
- Kunstrasenplatz	
- Rasenplatz	
- Leichtathletische Anlagen und Ballspielanlagen	

- (5) Auf die Nutzungsentgelte gemäß Nr. 7 Abs. (3) und (4) wird ab dem Jahr 2021 die Mehrwertsteuer in der jeweilig gesetzlichen Höhe erhoben.
- (6) Für Großveranstaltungen wird die Verwaltung ermächtigt, ein angemessenes Entgelt festzusetzen.
- (7) Der Antragsteller für eine Nutzung außerhalb des regelmäßigen Sportbetriebes bzw. der Pflichtspieltermine ist verpflichtet, der Stadt die Nichtbenutzung der beantragten Objekte anzuzeigen. Bei rechtzeitiger schriftlicher Anzeige (bis 10 Tage vor dem Nutzungstag) wird kein Entgelt erhoben. Erfolgt die Abmeldung danach so hat er eine Ausfallentschädigung von 50 % zu entrichten.

Sind der Stadt bis zur Abmeldung Kosten entstanden, ist sie berechtigt, vom Antragsteller Kostenersatz zu verlangen. Kann zum Zeitpunkt der Abmeldung ein Ersatztermin vereinbart werden oder verringert sich der entstandene Schaden durch eine anderweitige Nutzung, so kann dies bei der Berechnung der Ausfallentschädigung berücksichtigt werden. Erfolgt keine Abmeldung, hat der Antragsteller das festgesetzte Nutzungsentgelt in voller Höhe zu entrichten.

- (8) In begründeten Ausnahmefällen kann eine Kautions bis zum 5-fachen des voraussichtlichen Entgeltes verlangt werden.

8. Sonderregelungen

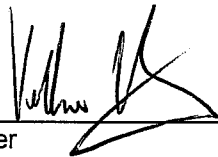
- (1) Die Sportstätten Obergruna (ab 2021), Reichenbach und Siebenlehn (außer Sporthalle) sowie die Kegelbahnen Hohentanne und Großschirma werden dem ortsansässigen Sportverein zur alleinigen Nutzung übertragen. Das Nutzungsentgelt beträgt **15 v. H.** des kalkulierten jährlichen kostendeckenden Entgeltes. **Für die Kegelbahn Seifersdorf gilt diese Regelung analog. Da diese Sportstätte durch verschiedene Vereine genutzt wird, ist das Gesamtnutzungsentgelt für das Objekt im Verhältnis der jährlichen Nutzungsstunden auf die einzelnen Nutzer aufzuteilen.**

- (2) Untervermietungen der Kegelbahnen an Dritte sind möglich, sofern sie der Stadt Großschirma angezeigt werden und das erhobene Entgelt an die Stadt Großschirma abgeführt wird. Das Entgelt für die Untervermietung an Dritte beträgt 20 €/h.
- (3) Auf die Nutzungsentgelte gemäß Nr. 8 Abs. (1) und (2) wird ab dem Jahr 2021 die Mehrwertsteuer in der jeweilig gesetzlichen Höhe erhoben.
- (4) Die Übernachtungen in den Sporthallen sind nur auf Antrag und mit schriftlicher Zustimmung der Stadtverwaltung gestattet.
- (5) Das Anbringen von Werbung in den Sportstätten ist nur nach Rücksprache mit und unter der Voraussetzung der schriftlichen Zustimmung durch die Stadt Großschirma zulässig.
- (6) Sollte ein eingetragener Verein der Stadt Großschirma durch die Entgeltzahlung für die Nutzung der Sportstätten an die Grenzen seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten gelangen, kann im Einzelfall ein Zuschuss beantragt werden. Der betreffende Verein muss in diesem Fall seine Finanzlage (Einnahmen und Ausgaben) und Mitgliederstruktur offenlegen. Die Entscheidung über eine Zuschussgewährung trifft der Stadtrat.

9. In-Kraft-Treten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung zur Überlassung städtischer Sportstätten tritt am 01.01.2020 in Kraft. Zugleich tritt die Nutzungs- und Entgeltordnung zur Überlassung städtischer Sportstätten vom 16.12.2014 außer Kraft.

Großschirma, 03.12.2019



Volkmar Schreiter
Bürgermeister



**Anlage 1
zur Nutzungs- und Entgeltordnung zur Überlassung städtischer Sportstätten (Nutzungs- und
Entgeltordnung Sportstätten)**

Städtische Sportstätten

1. Sporthallen

Sporthalle Siebenlehn
Sporthalle Großschirma

2. Kegelbahnen

Kegelbahn Großschirma (Teile des Sportcasinos)
Kegelbahn Hohentanne
Kegelbahn Siebenlehn (Teile des Sportlerheimes)
Kegelbahn Seifersdorf

2. Sonstige Sportstätten

Sportpark Großschirma

- Kunstrasenplatz
- Rasenplatz
- Leichtathletische Anlagen und Ballspielanlagen

Sportstätte Obergruna (Teile des Bürgerhauses)
Sportstätte Reichenbach (Sportplatz und Teile des Bürgerhauses)
Sportstätte Siebenlehn (Sportplatz, Teile des Sportlerheimes)